



Landkreis Osnabrück
 Gemeindebezirk Stadt Georgsmarienhütte
 Gemarkung Oesede
 Flur 18 Maßstab 1:1000

Der Stadt Georgsmarienhütte unter den am 9.5.1979 anerkannten Bedingungen freigegeben durch das Katasteramt Osnabrück. Zu diesem Plan gehört als Bestandteil ein Grundstücksverzeichnis vom Gesch. B.V/Nr. 2059/79

Ausgefertigt Osnabrück, den 9.5. 1979
 Katasteramt
 im Auftrage:

- Z E I C H E N E R K L Ä R U N G**
- Art u. Maß der baul. Nutzung
- WR** reines Wohngebiet
1. Geschöszahl (Höchstgrenze)
 2. Bauweise, nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig
 3. Grundfl.zahl (GFZ)
 4. Gesch.fl.zahl (GFZ)
- Höchstgr. $\begin{pmatrix} 1 & 3 \\ 2 & 4 \end{pmatrix}$
- Sonstige Übernahmen u. Festsetzungen
- Abgrenzung des Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung
- Sichtdreieck, Höhenbeschränkung 0,80m über OK fertiger Straße
- Baugrenze
- Stellung baulicher Anlagen, längere Mittelachse des Gebäudes = Firstrichtung
 Dachneigung 45°-52°

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 2, 9 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18.08.76, der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 15.09.77 und der Planzeichenverordnung vom 19.01.65 hat der Rat der Stadt Georgsmarienhütte am ~~11.04.79~~ die aus nebenstehenden zeichnerischen und folgenden textlichen Festsetzungen bestehende Satzung beschlossen:

§ 1
 Die Art der Nutzung wird im nebenstehenden Plan festgesetzt.

§ 2
 Kennzeichnung und nachrichtliche Übernahme
 Gemäß § 9 (6) BBauG wird nachrichtlich darauf hingewiesen, daß Maßnahmen zur Verwirklichung des Planes einschließlich der Kosten der Durchführung in der Begründung vom dargelegt sind.

§ 3
 Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Satzung wird gemäß § 6 (2) NGO in Verbindung mit den §§ 35 und 37 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung ein Zwangsgeld bis zu DM 500,00 bzw. die Ersatzvornahme angedroht. Eine Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 156 BBauG bleibt hiervon unberührt.

§ 4
 Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 128 "Waldstraße/Winkelstraße" außer Kraft.

WALDSTR./WINKELSTR.
 der Stadt Georgsmarienhütte (M. 1:1000)

- vereinfachte Änderung gemäß § 13 BBauG -

Der Rat der Stadt Georgsmarienhütte hat am ~~11.04.79~~ gemäß § 2 (1) BBauG vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256) die Aufstellung dieses Planes beschlossen.

Georgsmarienhütte, den ~~11.04.79~~

 Bürgermeister

 Stadtdirektor
 Bearbeitet: Stadt Georgsmarienhütte

Die Bebauungsplanänderung ist gemäß § 10 BBauG am ~~11.04.79~~ durch den Rat der Stadt Georgsmarienhütte als Satzung beschlossen worden.

Georgsmarienhütte, den ~~11.04.79~~

 Bürgermeister

 Stadtdirektor

Die Bebauungsplanänderung ist gemäß § 12 BBauG am ~~11.04.79~~ im Amtsblatt f. d. Landkreis Osnabrück öffentlich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden.

Georgsmarienhütte, den ~~11.04.79~~

 Stadtdirektor

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 2, 9 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18.08.76, der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 15.09.77 und der Planzeichenverordnung vom 19.01.65 hat der Rat der Stadt Georgsmarienhütte am ~~1.11.77~~ die aus nebenstehenden zeichnerischen und folgenden textlichen Festsetzungen bestehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Art der Nutzung wird im nebenstehenden Plan festgesetzt.

§ 2

Kennzeichnung und nachrichtliche Übernahme

Gemäß § 9 (6) BBauG wird nachrichtlich darauf hingewiesen, daß Maßnahmen zur Verwirklichung des Planes einschließlich der Kosten der Durchführung in der Begründung vom dargelegt sind.

§ 3

Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Satzung wird gemäß § 6 (2) NGO in Verbindung mit den §§ 35 und 37 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung ein Zwangsgeld bis zu DM 500,00 bzw. die Ersatzvornahme angedroht. Eine Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 156 BBauG bleibt hiervon unberührt.

§ 4

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 128 "Waldstraße/Winkelstraße" außer Kraft.